

Von diesem Kreisblatt erscheint jede Mittwoch eine *Ab* Bestellung hierauf wird im Landrätthlichen Amte angenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt halbjährlich 15 Sgr. Die Insertions-Gebühren für Privat-Anzeigen und Bekanntmachungen pro Zeile 2 Sgr.

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 20. December.

## Verordnungen.

Der Anzug des neuen Landgesindes kann in diesem Jahre nicht am 31. December, da an diesem Tage ein Sonntag trifft, und aus ähnlichen Gründen nicht am Neujahrstage erfolgen. Es wird daher hierdurch darauf hingewiesen, daß derselbe nach §§ 42, 43 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 am nächsten Arbeitstage vorher, und mithin

am 30. d. M.

stattfinden muß. Zugleich ist dieser Tag nach § 44 ebendasselbst auch der Abzugstag für das alte Gesinde.

Die Polizei- und Ortsbehörden auf dem Lande haben sofort die Dienstherrschaften hiernach mit Anweisung zu versehen.

Habelschwerdt den 12. December 1843.

Der Königl. Landrath.

Die Ortsbehörden im Kreise werden hiermit angewiesen, die Duplicate der Feuer-Societäts-Ortslagerbücher durch eine zuverlässige Person alsbald in meinem Bureau abholen zu lassen. Obgleich es sich von selbst versteht, daß die sorgfältige und vorsichtige Aufbewahrung dieser Ortslagerbücher nothwendig ist, so verpflichte ich doch die Ortsbehörden dazu noch im Besonderen. Ich werde mir Ueberzeugung verschaffen, ob sie ihrer Verpflichtung hierunter nachkommen, und Nachlässigkeiten nicht ungestraft lassen können.

Die, bei Verkäufen versicherter Possessionen eintretenden Namens-Veränderungen, dürfen in den Ortslagerbüchern nicht unberücksichtigt bleiben. Bei solchen Besitzveränderungen sind die bisherigen Namen nicht durch-, sondern zu unterstreichen, damit sie zu jeder Zeit leicht gelesen werden können. Unter die unterstrichenen Namen sind die Namen der neuen Besitzer zu schreiben. Um aber die Uebereinstimmung der im Kreis-Archiv befindlichen Ortslagerbücher mit den, bei den Ortsbehörden niedergelegten Exemplaren zu erhalten, ist mir halbjährig, und zwar: bis den 1. Juni und 1. December über die vorgekommenen Namens-Veränderungen eine einfache Uebersicht einzureichen, welche

- 1) den Namen des Orts,
- 2) die laufende Nro. } im Orts-Kataster
- 3) die Haus-Nro. }
- 4) den Namen des abgehenden, und
- 5) den Namen des neuen Besitzers

enthalten muß. Sollten dergleichen Namens-Veränderungen im Laufe eines halben Jahres aber nicht vorgekommen sein, so bedarf es einer Negativ-Anzeige nicht. Um so sicherer muß ich die pünktlichste Einreichung der Nachweisung qu., wenn solche Veränderungen vorkommen, erwarten.

In Betreff der Versicherungs-Veränderungen dagegen, also neuer Zutritte, Abgänge, Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungs-Summen ist zu bemerken, daß diese immer sofort bei mir angemeldet werden müssen, damit ich die -dieserhalb sogleich nothwendig werdenden besondern Anordnungen treffen könne. Und zwar sind zur Anmeldung der neuen Zutritte, ingleichen der Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungs-Summen, die erforderlichen Formulare zu den Deklarationen in meinem Bureau zu haben. Für die Anmeldungen genügt die bloße Anzeige der Ortsgerichte, die jedoch den Namen des austretenden Besizers, die laufende No. und die Haus-Nummer des Ortskatasters, so wie den versichert gewesenen Betrag enthalten muß. Bei Erhöhungen aber sowohl als Erniedrigungen der versicherten Summe muß der neue Betrag neu deklarirt, und der frühere Betrag ganz in Abgang gebracht werden.

Schließlich habe ich dringend zu erinnern, daß die Ortsbehörden Einwohnern auseinandersetzen wollen, wie nützlich und sicherstellend für sie das Institut der Provinzial-Land-Feuer-Societät ist, und welche Vortheile diejenigen genießen, die ihre Gebäude dort versichern. Ueber Alles ist zu wünschen, daß Niemanden das Unglück eines Brandes treffen möge, aber auch nicht minder, daß, betrifft ihn ein solches Unglück, ihm die Mittel nicht fehlen mögen sich in seinem Nahrungsstande zu erhalten, und diese gewährt ihm sein Beitritt zur Provinzial-Land-Feuer-Societät.

Habelschwerdt den 16. Dezember 1843.

**Der Königl. Landrath und Feuer-Societäts-Kreis-Direktor.**

Steckbrief-Widerruf. Der, im Kreisblatt No. 5 unterm 24. Juli c. erlassene, und No. 18 unterm 26. Oktober c. wiederholte Steckbrief hinter dem Fleischergefallen Joseph Lomack aus Seitenberg, wird hiermit aufgehoben, weil der ic. Lomack in Böhmen, wo er beim Stehlen betroffen, kürzlich verhaftet und zur Untersuchung gezogen worden ist.

Habelschwerdt den 12. December 1843.

**Der Königliche Landrath.**

Den Wohlöbl. Dominien Freirichtern und Orts-Gerichten wird mit Bezugnahme auf die Currende vom 31. December 1831 No. 146, und vom 3. December 1832 No. 107, die Einreichung der, Ende dieses Monats wieder fälligen Nachweisung über den Schaafviehbestand und die stattgefundene Wollproduction pr. 1843 nach dem, mit der Currende vom 31. December 1831 mitgetheilten Schema, hiermit in Erinnerung gebracht.

Habelschwerdt den 16. December 1843.

**Königl. Landraths-Umt.**

Die Ortsbehörden im Kreise, welche mit Einreichung der Nachweisung von den, im Jahre 1843 neu erbauten und den gegen die im Jahre 1833 erfolgte Aufnahme des Brücken-Katasters veränderten Brücken, oder der diesfälligen Negativ-Anzeige im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, solche von den betreffenden Dominien mit unterschrieben, sofort und spätestens binnen 3 Tagen hier einzureichen.

Künftig aber sind die Nachweisungen resp. Anzeigen ~~zu~~ unfehlbar bis zum 20. December eines jeden Jahres hier einzureichen.

Habelschwerdt den 16. December 1843.

### Königliches Landraths-Amt.

Diejenigen Wohlöbl. Dominien, Magistrate und Ortsgerichte, welche mit der Nachweisung von den Privat-Hüttenwerken *ic.* pro 1843 im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf die Currende vom 19. April c. Nro. 18 hiermit aufgefordert, die rückständige Nachweisung sofort, und spätestens binnen drei Tagen hier einzureichen. Hierbei wird indeß bemerkt, daß es nach später ergangener Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii der Ausführung bloßer Siegeleien in diesen Nachweisungen nicht bedarf, da dieser Gegenstand mit dem Berg- und Hüttenwesen nur in sehr indirekter Beziehung steht, dagegen die Nachweisungen in allen sonstigen Titeln genau und vollständig nach dem, mit der vorgedachten Currende vom 19. April c. mitgetheilten Schema aufgestellt werden müssen.

Habelschwerdt den 16. December 1843.

### Königl. Landraths-Amt.

Diejenigen Wohlöbl. Dominien und Ortsgerichte, welche mit Einreichung der Nachweisung über die, im Jahre 1843 vorgekommenen Dominial- und Rustical-Acker-Dismembrationen oder mit der diesfälligen Negativ-Anzeige im Rückstande sind, werden hiermit unter Hinweisung auf diesseitige Currende vom 22. Januar 1834 Nro. 5 aufgefordert, die fehlende Nachweisung oder Negativ-Anzeige noch vor Ablauf dieses Monats hier einzureichen.

Habelschwerdt den 15. December 1843.

### Der Königl. Landrath.

Mit Bezugnahme auf die Currende vom 24. Januar 1833 Nro. 16 werden sämtliche Wohlöbl. Dominien und Orts-Gerichte, welche mit der Nachweisung oder Negativ-Anzeige von den, im J. 1843 auf Veranlassung der Ausführung der Gesetze vom 14. September 1811 und 7. Juni 1821

- a) neuerbauten herrschaftlichen Vorwerken,
- b) abgebauten Bauerhöfen und
- c) erbauten Familienwohnungen und andern Etablissements —

im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, die fehlenden Nachweisungen resp. Anzeigen noch vor Ablauf dieses Monats hierher einzureichen.

Habelschwerdt den 15. December 1843.

### Königl. Landraths-Amt.

Bekanntmachung. — Der Stückmann Ignaz Weidlich zu Martinsberg hat angezeigt, an seinem Wohnhause eine eingängige Mehlmühle und ein Graupenstampfwerk mit vier Stampfen, indem er in seinem Garten den durch diesen fließenden Quell mittelst einer Rinne auf das Werk leitet und auch wieder in seinen alten Lauf zurückführt, zum eigenen Hausbedarf anlegen zu wollen.

Es wird dies nach § 6 des Allerhöchsten Edikts vom 28. October 1810 zu öffentlicher Kenntniß gebracht und zugleich nach § 7 a. a. Ort ein Jeder, welcher hierdurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, vorliegend aufgefordert, seinen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung, hier schriftlich anzuzeigen oder zum Protokoll zu erklären, da später er damit nicht mehr gehört, sondern, die landespolizeiliche Genehmigung zu der Anlage nachgesucht resp. erteilt werden wird.

Habelschwerdt den 3. December 1843.

**Der Königl. Landrath.**

Bei der Steuerabfuhr pr. Januar a. f. findet die Ausgleichung der Klassen-, Gewerbe- und Haussteuer Zu- und Abgänge statt.

Indem wir die Wohlöbl. Magisträte und Orts-Gerichte diesseitigen Kreises hierauf aufmerksam machen, bemerken wir noch: daß die Steuerabfuhrer derjenigen Kommunen, in welchen Zugänge vorgekommen, mit dem nöthigen Gelde zu versehen sind, um solche berichtigen zu können, da im Laufe des Monats Januar die diesfällige Compensation unbedingt bewirkt werden muß.

Die Pränumerations-Einzahlung der Amtsblätter pr. 1stes Semester 1844 bringen wir gleichzeitig hiermit in Erinnerung

Habelschwerdt den 18. December 1843.

**Königl. Kreis-Steuer-Kasse.**

## C h r o n i k.

Am letzten Markttage den 16. December l. J. stellten sich die Getreide-Preise etc. im Durchschnitt:

	Gutes.			Geringes.		
	2	5	—	1	23	—
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für den Scheffel Weizen:	2	5	—	1	23	—
2) " " Roggen	1	10	6	1	7	6
3) " " Gerste	1	—	—	—	27	—
4) " " Hafer	—	20	—	—	19	—

## P r i v a t - A n z e i g e.

Eine, beim Einfahrtsthore im Gasthof zum schwarzen Bär hier selbst gefundene krongoldene Tuchnadel, erhält der sich legitimirende Eigenthümer bei der Redaction dieses Blattes gegen Erstattung der Insertionsgebühren zurück.

Druck von P. A. Bartsch.